

Elternarbeit

an der
KGS Neustadt



Im Zentrum
steht das Wohl
unserer Kinder

Infomappe des SER

Informationsquellen

Homepage der KGS	www.kgs-neustadt.org
Homepage des Landeselternrats	www.ler-nds.de
Homepage des Kultusministeriums	www.mk.niedersachsen.de
Niedersächsischer Bildungsserver	www.nibis.de
Rechtliche Vorgaben (wie. z.B. Niedersächsisches Schulgesetz)	www.schule.de

Abkürzungsverzeichnis

Kürzel - Bedeutung

SuS	Schülerinnen und Schüler
SER	Schulelternrat
SER-V	Schulelternratsvorstand
Kleiner Rat	Task Force des SER-V
SVS	Schulvorstand
SV	Schülervertretung
GK	Gesamtkonferenz
FK	Fachkonferenz
TK	Teilkonferenz
FV	Förderverein
FBL	Fachbereichsleitung
SL	Schulleitung

Wichtige Rufnummern an der KGS

Krankmeldungen (AB für Eltern):		05032- 9522 - 41
Zentrale Rufnummer:	05032 - 9522	- 0
Sekretariat:		- 22
Schülerbüro:	Frau Haas	- 15 (HS)
	Frau Jahn	- 16 (RS/GY)
Hausmeister:		- 10
Schulbuchverwaltung:	Frau Burkhardt	- 29
Bibliothek:	Frau Deiter	- 17
Cafeteria/	Frau Grehl	- 55
Förderverein:	Frau Eitner	- 56 (bzw. -55)
Schulsanitätsraum:		- 60
Trainingsraum:		- 40
Sozialpädagogen:		
	Frau Meyerhoff,	
	Frau Manne, Herr Gluba	- 37 oder – 67
Beratungslehrer:	Frau Hornung, Frau Neumann,	
	Herr Dittmann	- 49 (-22)
Schulpastor:	Herr Kröger	- 49 (-22)

Zentrale E-Mail-Adresse: ser@kgs-neustadt.org

Vorstandsmitglieder

Stand September 2019

Vorstand	gewählt bis	Name	Klasse
Vorsitzende	2021	Silke Burow	8G1/9G1
Stv. Vorsitzende	2021	Michael Promies	12G
	2021	Janina Danielzik	6R2
	2021	Sebastian Normann	7R4
Schriftführerin	2021	Rebecca Eitner	7G1/11G1
Stv. Schriftführerin	2021	Beate Lemm	5G2
14 weitere Mitglieder	2021	Claudia Bartholomay	6G1
	2021	Torben Beier	7G2
	2021	Janina Decknatel	9H1
	2021	Sandra Degenhart	10G3
	2021	Nina Harmsen	10G2
	2021	Sylvia Magdziok	5G2
	2021	Katja Prieß	6G3
	2021	Anke Rothert	9R1
	2021	Daniela Slat	7H1/9R1
	2021	Julia Spormann	6R3
	2021	Angelika Weise	6G3
	2020	Udo Merten	7G3
	2020	Julia Thomsen	8R1
	2020	Andreas Wrede	10R1
Stv. Mitglieder/ Ersatzmitglieder			
Gesamtkonferenz	2020	Heike Wrede	6H2

Der SER der KGS

- Einer für alle -

Der SER ist die Vollversammlung der beiden gewählten Elternvertreter der Klassenelternschaften an der KGS. Beide Vertreter einer Klasse sind gemäß einer besonderen Geschäftsordnung des SER gleichberechtigte und stimmberechtigte Mitglieder.

Im SER legen wir großen Wert auf eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen am Schulleben Beteiligten.

Die Sitzungen des SER sind stets schulöffentlich, d.h. Eltern, die ein Kind an der Schule haben, dürfen als Gäste teilnehmen.

Um den Neueinsteigern den Anfang etwas leichter zu machen, bieten wir z.B. ein Jahrgangstreffen der Elternvertreter jüngerer Jahrgänge und eine sogenannte Elternschulung an.

Für die **Versammlungen des SER** und aller anderen Gremien ist der Haupttagungsabend der **Dienstag** oder manchmal auch der **Donnerstag** – viele Treffen liegen schon am späteren Nachmittag, so z.B. die Fachkonferenzen, die jeweils etwa ein bis zweimal im Schuljahr stattfinden. Der SER trifft sich mindestens zweimal im Schuljahr, der SER-V ca. sechs- bis achtmal.

Um den Informationsaustausch untereinander zu vereinfachen und den Papierverbrauch einzudämmen, arbeiten wir sehr viel über E-Mail. So sind wir auch fast rund um die Uhr erreichbar.

Näheres erfahren Sie auch auf den folgenden Seiten in unserer **Geschäftsordnung**.

Unsere zentrale E-Mail-Adresse lautet: ser@kgs-neustadt.org

Elternvertreter sind rechtlich gesehen an Weisungen ihrer Entsendungsgremien (Klassenelternschaft, SER) nicht gebunden. Dennoch sollte es für sie selbstverständlich sein, die mehrheitliche Meinung und das Interesse vieler Eltern zu vertreten.

Auch gehört es zu ihren Aufgaben, dass sie die Elternschaft und dem SER-V regelmäßig über ihre Tätigkeit in den Gremien informieren. *(siehe Fachkonferenzen)*

Kollektives Elternrecht

Das kollektive Elternrecht wird durch die Klassenelternschaft, den SER und die Elternvertreter in den Fachkonferenzen, Ausschüsse und Gremien wahrgenommen.

Es unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihres individuellen Elternrechts in der Schule.

Die Elternvertretungen in der Schule haben im Wesentlichen das Recht sich zu allen Fragen und Entscheidungen der Schule zu äußern.

Bei bestimmten Entscheidungen, z. B. Erhalt des unterrichtsfreien Samstags oder der Einführung neuer Schulbücher haben die Elternvertretungen ein Mitwirkungsrecht.

In jedem Fall sind sie von der Schulleitung oder den Lehrern über alle wesentlichen Angelegenheiten zu informieren.

Dieses den Elternvertretungen gewährte Recht setzt voraus, dass sie nicht nur allgemein, sondern eingehend über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten sind.

Die Unterrichtung soll sich auch auf mögliche Konsequenzen oder Alternativen erstrecken.

Eine der wesentlichen Aufgaben der Elternvertretung:

Schule soll für Eltern durchschaubar sein!

Fachkonferenzen

– Wichtige Bausteine der Elterninformation –

Gerade in den Fachkonferenzen sind Elternvertreter dicht am Geschehen.

Die Elternvertreter werden für die Fachkonferenzen vom SER für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Sie (bzw. im Verhinderungsfalle die Stellvertreter) sind ordentliche Mitglieder der Fachkonferenzen und haben ein Antrags-, Rede-, Informations- und Stimmrecht.

Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie ihr Amt, so sie noch ein minderjähriges Kind in der Schule haben, bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten fort.

Gleich nach den Wahlen wird eine E-Mail-Kontaktliste verfasst bzw. aktualisiert, die die Kommunikation untereinander erleichtern soll. Auch die Einladungen zu den Fachkonferenzen erfolgen vornehmlich per E-Mail.

Es ist die Aufgabe der Elternvertreter, die Meinungen und Stellungnahmen des SER in die Diskussion dieser Gremien einzubringen.

Folgende Punkte können auf der Tagesordnung einer FK stehen (nicht abschließende Aufzählung):

- Grundsätze der Leistungsmessung und -beurteilung
- Einführung neuer Schulbücher
- Fachbezogene Regelungen zu den Hausaufgaben
- Fachbezogene Festlegungen zur Struktur und Reihenfolge von Unterrichtseinheiten, Klassenarbeiten, Fördermaßnahmen, zur Anbindung an das Medienkonzept der Schule, zu fächerübergreifenden Maßnahmen, zu außerschulischen Lernorten, zur Anschaffung von Unterrichtsmaterialien...
- usw.

Deshalb ist es wichtig, zeitnah vor den Fachkonferenzen Kontakt zum Kleinen Rat aufzunehmen.
(ser@kgs-neustadt.org)

Folgendes Prozedere hat sich bewährt:

Gleich nach Erhalt der Einladung und/oder der Protokolle durch die FBL diese an den Kleinen Rat weiterleiten!

Wir **Elternvertreter** haben **pro Konferenz zwei Stimmrechte, die unbedingt genutzt werden sollten**. Sind mehr als zwei Elternvertreter anwesend, sprechen diese sich vor dem Votum untereinander ab.

Wenn es **Probleme mit der Teilnahme** an Konferenzen gibt, bitte - **auch kurzfristig** - versuchen **den Kleinen Rat zu informieren!**

Vielleicht können wir dann noch schnell aus dem Vorstand einen Springer mobilisieren!

Für KGSen gilt, dass z.T. mehrere Fachkonferenzen zu einer übergeordneten zusammengefasst sind. Außerdem sind alle Schulzweige und Jahrgangsstufen gemeinsam vertreten, umso ärgerlicher, wenn dann eine FK versäumt wird.

Aus den Protokollen und den Berichten der FK-Vertreter auf den SER-Sitzungen entnehmen wir wichtige Beschlüsse und Grundlagen für unsere Elternarbeit.

Fachkonferenzen

Arbeit/Wirtschaft/ Technik

Janina Danielzik	6R2	2021
Julia Thomsen	8R1	2020
Heike Wrede	6H2	2021

Deutsch

Rebecca Eitner	7G1/11G1	2020
Sebastian Normann	7R4	2021
Nadine Schrader	6H2	2021

Fremdsprachen

Silke Burow	8G1/9G1	2021
Anne Chafahi	8R3	2021
Udo Merten	7G3	2020
Katja Prieß	6G3	2021

Gesellschaftslehre

Ulrike Gödecke	8H1	2020
Andreas Wrede	10R1	2021
Julika Ziegler	5R3	2021

Mathematik

Petra Lilkendey	9R2	2020
Sebastian Normann	7R4	2020
Anke Rothert	9R1	2020

Musisch-Kulturelle Bildung

Rebecca Eitner	7G1/11G1	2020
Stefanie Kuhlmann	9G1	2020
Stefanie Mehwald	7R1	2020

Fachkonferenzen

gewählt bis

Naturwissenschaften

Rebecca Eitner	7G1/11G1	2020
Anke Rothert	9R1	2021
Andreas Wrede	10R1	2020

Religion/ Werte und Normen

Sandra Degenhart	10G3	2021
Rebecca Eitner	7G1/11G1	2021
Ilka Schröer	8G2	2021
Svenja Tahn	8G3/11G2	2020

Sport

Janina Danielzik	6R2	2021
Sandra Degenhart	10G3	2021
Julia Thomsen	7R1	2021
Michael Promies	12G	2021

Ganztag

Silke Burow	8G1/9G1	2021
Janina Danielzik	6R2	2021
Udo Merten	6G3	2021
Sylvia Magdziok	5G2	2021

StadtElternRat

gewählt bis

Sebastian Normann	7R4	2021
Andreas Wrede	10R1	2021
Daniela Slat	7H1/9R1	2021

RegionsElternRat

Rebecca Eitner	7G1/11G1	2021
Michael Promies	12G	2021

Elternvertreter im Schulvorstand**Mitglieder:**

Silke Burow
Rebecca Eitner
Michael Promies
Sebastian Normann

Stellvertretende Mitglieder:

Janina Danielzik
Sylvia Magdziok
Julia Thomsen
Torben Beier

Elternvertreter für die SEKII-Teilkonferenzen**Jahrgang 12:**

Svenja Tahn
12G
Stefanie Kuhlmann
12G
Karin Müller
12G
Britta Wilkens
12Q

Jahrgang 11:

Rebecca Eitner
11G1
Christine Röfe
11G4
Katja Grabbe-Lange
11G4
Bernadeta Sonnenberg
11G3

Geschäftsordnung für den Schulelternrat der Kooperativen Gesamtschule Neustadt am Rübenberge

§1 Zusammensetzung

- (1) Der Schulelternrat - im nachfolgenden SER - besteht aus den Vorsitzenden¹ der Klassenelternschaften und deren Stellvertretern (gemäß der jeweiligen gültigen Fassung des Niedersächsischen Schulgesetz - NSchG²).
- (2) Der Vorstand des SER – nachfolgend auch SER-V genannt - besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter.
- (3) Es können bis zu drei Stellvertreter aus möglichst allen Schulzweigen gewählt werden.
- (4) Die Elternvertreter im Schulvorstand sind beratende Mitglieder des SER und SER-V. Soweit sie nicht gewählte Mitglieder des SER sind, haben sie kein Stimmrecht.
- (5) Einem Schriftführer und dessen Vertreter.
- (6) Zuzüglich 15 weitere Mitglieder bilden den SER-V.
- (7) Plus 3 stellvertretende Mitglieder und bis zu drei Ersatzmitglieder bilden den erweiterten SER-V.

§2 Aufgaben des SER

- (1) Die Mitglieder des SER vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule zum Wohle aller Kinder. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten aus. Die Mitglieder des SER berichten in ihrer Klassenelternschaft über die behandelten Themen der vergangenen Sitzung(en).
- (2) Es werden elektronische Aufstellungen über die Mitglieder des SER mit Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen geführt. Gleiches gilt für Mitglieder und Vertreter im Schulvorstand und die Vertreter in Konferenzen und Ausschüssen.
- (3) Im SER können alle schulischen Fragen erörtert werden.
- (4) Im SER werden der Schulelternratsvorsitzende und der/die Stellvertreter gewählt. Der Schulelternratsvorsitzende und einer seiner Stellvertreter sind qua Amt im Stadtelternerat vertreten. Ein weiterer Stellvertreter ist als beratendes Mitglied im Stadtelternerat.
- (5) Im SER werden die Delegierten für den Regionselternrat sowie die weiteren Elternvertreter für die Gesamtkonferenz und die Vertreter für die Fachkonferenzen gewählt. Die gewählten Elternvertreter für die Gesamtkonferenz sind gleichzeitig Mitglied im erweiterten Vorstand des SER.

¹ Um die Geschäftsordnung lesbar und transparent zu gestalten, wurde auf die jeweilige weibliche Schriftform verzichtet.

² Um die Geschäftsordnung bei einer Änderung des NSchG nicht erneut anzupassen, wurde auf die Nennung von den jeweiligen gültigen Paragraphen verzichtet.

(6) Im SER werden die Mitglieder des Schulvorstandes und deren Vertreter gewählt. In den Schulvorstand kann jeder Erziehungsberechtigte gewählt werden, der ein minderjähriges Kind an der Schule hat.

Die Amtszeiten betragen jeweils zwei Jahre oder enden gemäß dem NSchG.

§3 Vorstand

(1) Der Vorstand:

- leitet die Sitzung, Verhandlungen und Veranstaltungen des SER
- vertritt den SER nach außen
- handelt zwischen den Sitzungen des SER im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des SER. Soweit Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach besten Wissen und Gewissen im Namen des SER.
- überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung
- die Einladung zu den Sitzungen des SER
- die Führung der Teilnehmerliste der Sitzungen des SER
- die Information der neuen Klassen über die Aufgabe der Elternvertreter und die Aufgabe der Elternvertreter im SER und dessen Gremien
- die Ausführung der Beschlüsse des SER
- die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben
- die regelmäßige Kommunikation mit der Schulleitung.

Der Vorsitzende vertritt den SER. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des SER zu geben. Er kann diese Befugnis im Einzelfall auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen.

Schriftliche Verlautbarungen grundsätzlicher Bedeutung sollten vom Vorsitzenden und von dem/den stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet sein.

§4 Sitzungen

(1) Der SER ist mindestens zweimal im Schuljahr unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung (NSchG) mindestens zehn Tage vorher zu Sitzungen schriftlich einzuladen.

Die papierlose Verteilung (Versendung per E-Mail) der Einladung der oben genannten Frist wird anerkannt. Dem Wunsch auf Verteilung über den Klassenlehrer oder per Post wird auf Antrag entsprochen.

Im begründeten Fall kann der Vorstand formlos und ohne Einhaltung der oben genannten Frist eine Sitzung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen:

- auf Beschluss des SER-V
- auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des SER
- auf Antrag der Schulleitung

(3) Antragsrecht haben nur stimmberechtigte Mitglieder des SER, Anträge müssen schriftlich, spätestens sieben Tage vor der Sitzung, dem Vorstand vorliegen.

Im begründeten Ausnahmefall können Anträge auch mündlich zu Beginn und während der Sitzung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet der SER mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Vorstand führt während der laufenden Sitzung die Rednerliste, in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen.

(5) Anträge zum Verfahren werden sofort (außerhalb der Rednerliste) entschieden. Eine Gegenrede ist möglich.

Anträge sind insbesondere:

- Vertagung des Verhandlungsgegenstandes
- Übergang zur Tagesordnung
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte
- Verweisung an einen Ausschuss
- Unterbrechung der Sitzung

Wer in der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht unmittelbar zu erwidern und vor einer etwa stattfindenden Abstimmung das Wort zu erhalten, um in Form einer persönlichen Bemerkung Angriffe zurückzuweisen oder unrichtige Behauptungen, die gegen ihn berichtet waren, richtig zu stellen.

(6) Die Sitzungen des SER sind schulöffentlich. An der Sitzung sollten der Schulleiter und/oder dessen Vertreter teilnehmen.

(7) Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten als Gäste eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§5 Beschlussfähigkeit³

(1) Der SER ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten vertreten und ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird am Beginn der Sitzung festgestellt.

(3) Die Beschlussfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn das erforderliche ein Viertel der Stimmberechtigten nicht vertreten ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung hingewiesen werden, die mit Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen erfolgen muss.

(4) Beschlüsse dürfen nach 22.00 Uhr nicht mehr gefasst werden.

§6 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Beschlüsse des SER werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des SER gefasst.

(2) Beide Elternvertreter einer Klasse sind stimmberechtigt.

Ist einer der Elternvertreter aus einem wichtigen Grund verhindert, kann er seine Stimme auf den an der Sitzung teilnehmenden Elternvertreter übertragen. Dieser hat dann zwei Stimmen. Die Stimmrechtübertragung bedarf der Schriftform. Sie ist dem Vorstand vor Sitzungsbeginn zu übergeben.

³ Vergleiche auch: Verordnung über die Wahlen der Elternvertreter in Schulen, Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates

(3) SER Mitglieder, die Elternvertreter in mehreren Klassen sind, besitzen jeweils eine Stimme pro zu vertretender Klasse.

(4) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Mitglieds des SER geheim, mittels Stimmzettel.

(5) Für Wahlen wird ein Wahlleiter aus dem Kreis der Mitglieder bestimmt.

Die Wahlen sind im Sitzungsprotokoll oder gesondert zu protokollieren.

§7 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des SER ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird den Mitgliedern des SER spätestens zusammen mit der Einladung zur nächsten SER-Sitzung übersandt.

Die papierlose Verteilung des Protokolls wird anerkannt. Dem Wunsch auf Verteilung über den Klassenlehrer oder per Post wird auf Antrag entsprochen.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Hinweis auf den Verfasser des Protokolls
- Tagesordnungspunkte, Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
- Verlauf der Sitzung im Wesentlichen

(3) Eine Anwesenheitsliste ist zu führen und dem Protokoll anzufügen.

(4) Der Protokollführer ist der Schriftführer oder sein Stellvertreter. Sofern zu Beginn der Sitzung keiner der beiden anwesend ist, wird aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder ein Protokollführer bestimmt.

(5) Das Protokoll und die Anwesenheitsliste im Original werden vom Vorsitzenden aufbewahrt. Der Schriftführer archiviert zusätzlich Einladungen und Protokolle in elektronischer Kopie.

(6) Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung des SER.

Einwände gegen das Protokoll dürfen sich nur auf die sachliche Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse aus Anlass der Genehmigung des Protokolls ist nicht zulässig.

§8 Schulvorstand

(1) Die Wahlen für die Elternvertreter im Schulvorstand werden in einer Sitzung des Schulelternrates durchgeführt.

(2) Der SER wählt aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schule die Vertreter und deren Stellvertreter für zwei Jahre in den Schulvorstand. Die Anzahl der zu wählenden Vertreter richtet sich nach dem NSchG.

(3) Der SER informiert die Erziehungsberechtigten an der Schule, dass in einer Sitzung des SER, Vertreter und Stellvertreter der Erziehungsberechtigten für den Schulvorstand zu wählen sind.

(4) Der SER weist darauf hin, dass alle Erziehungsberechtigten der Schule wählbar sind, und die Wahl durch den SER erfolgt.

(5) Interessierte Erziehungsberechtigte müssen ihre Bereitschaft, Elternvertreter im Schulvorstand zu sein dem Vorstand des SER schriftlich oder per E-Mail mitteilen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes des SER sollen sich für den Schulvorstand zur Wahl stellen. Für eine gute Zusammenarbeit zwischen SER und Schulvorstand und um den Informationsfluss zu gewährleisten, soll eine Personalunion angestrebt werden, d.h. mindestens ein Teil der Elternvertreter im Schulvorstand dem Vorstand des SER angehören.

§9 Arbeitsgruppen

(1) Der SER kann zu seiner Entlastung Arbeitsgruppen (AG) bilden.

(2) AG sollten aus Mitgliedern des SER und SER-V, gegebenenfalls ergänzt durch Schulleitung, Lehrer oder interessierte Eltern bestehen. Außenstehende können beratend mit hinzugezogen werden.

Der SER-V beschließt über Aufgabenumfang, Zeitrahmen und Auflösung des Ausschusses. Nach Auflösung sind alle Unterlagen dem Vorstand des SER zu übergeben.

(3) Über Arbeit und Ergebnisse unterrichtet die AG den Vorstand und die Mitglieder. Der Vorstand des SER ist berechtigt, an allen AGs teilzunehmen.

(4) Werden AGs zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben oder zur Erarbeitung bestimmter Ziele gebildet, so gelten diese nach Aufgabenerledigung sowie dem Abschlussbericht in einer Sitzung des SER als aufgelöst.

(5) Die AGs haben nur beratende Funktion und sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben mit Dritten in Kontakt zu treten. Sie sind nicht berechtigt, ohne Antrag an den SER-V im Namen des SER abschließend zu handeln oder die Meinungen des Ausschusses als Meinung des SER zu vertreten.

§10 Veranstaltungen

Der SER kann Veranstaltungen beschließen. Die Durchführung kann jeweils an bestimmte Personen oder Personengruppen delegiert werden.

§11 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist durch den Schulelternrat am 07.06.2016 beschlossen worden. Diese Geschäftsordnung tritt am 08.06.2016 in Kraft, bisherige Geschäftsordnungen treten außer Kraft.

Neustadt, den 07.06.2016

Die Klassenelternschaft - Basis des SER-

Elternmitarbeit in der Schule hat viele Facetten, einerseits die Mithilfe bei Klassen- und Schulfesten, in Cafeterien, Mensen und Schulbibliotheken, andererseits die institutionelle, gesetzlich festgelegte

Elternmitwirkung. Wir Eltern können und müssen bei wichtigen Entscheidungen mitwirken, wir haben die Chance, die Schule gemeinsam mit Schülern und Lehrern in den verschiedenen Schulgremien zu gestalten. **Diese Chance sollten wir nutzen.**

Wir können viele Themen nur anreißen. Das Niedersächsische Schulgesetz, die Verordnungen, Erlasse und die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien finden Sie inzwischen alle im Internet (siehe Informationsquellen“)

Kommentare zum Schulgesetz gibt es im Buchhandel zu kaufen, sie sind für die Elternarbeit nicht zwingend notwendig, aber für die Arbeit gerade im Schulelternrat durchaus hilfreich. Eine Kommentierung der ca. 150 Verordnungen und Erlasse würde jeden Rahmen sprengen.

Wer gehört zur Klassenelternschaft?

Die erste Ebene der Elternmitarbeit in der Schule ist die **Klassenelternschaft**.

Am ersten Elternabend im Schuljahr (innerhalb der ersten vier Wochen) werden ab Klasse 1 für jeweils **zwei Schuljahre** Klassenelternvertreter (Vorsitzende/r und Stellvertreter/in) gewählt.

Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre (z.B. einjährige Berufsfachschule, Einführungsphase gymnasiale Oberstufe), ist die Amtszeit entsprechend kürzer.

Außerdem werden Vertreter und Stellvertreter für die **Zeugnis- und Klassenkonferenz** gewählt.

Es empfiehlt sich, dass min. einer der beiden Klassenelternvertreter auch Mitglied der Klassenkonferenz ist, um so die Kommunikation zwischen den Gremien zu gewährleisten.

Bei den Wahlen halten Sie sich bitte an die **Elternwahlordnung (EWO)**. Diese finden Sie unter dem Stichwort *Infos zur Elternarbeit -> Wahlen* auf der Homepage des LER.

Eine kurze Darstellung folgt nachstehend.

Häufig gibt es Unsicherheiten, wer wählbar ist. Der **Wahlleiter und der Schriftführer sind** selbstverständlich wie alle anderen Erziehungsberechtigten **wählbar**. Dies gilt unter besonderen Voraussetzungen auch für Lebenspartner der Mutter/des Vaters, die nicht Elternteil des Schülers sind. Dazu: § 91 Wahlen in Verbindung mit § 55 NSchG.

Allerdings gilt in den Klassenelternschaften: **pro Kind** haben Erziehungsberechtigte grundsätzlich nur **eine Stimme**, auch wenn beide anwesend sein sollten.

Was erwartet Sie nach Ihrer Wahl in der Klasse?

- Die anderen Eltern erwarten, dass Sie ihre Interessen und die ihrer Kinder vertreten.
- Die Schulleitung und die Lehrkräfte sehen in Ihnen einen Ansprechpartner, wenn es
- allgemeine Probleme in der Klasse gibt.
- Sie sind eine Schnittstelle zwischen Lehrerschaft und Eltern geworden.
- Arbeiten Sie mit ihrer Vertretung im Team!

Die Regelungen der Elternvertretung in der Schule sind in den §§ 88 – 96 im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) dargelegt, die Aufgaben der Klassenelternschaft in § 89 und 96 NSchG.

Sie (und nicht der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin!) laden die Eltern Ihrer Klasse zu mindestens zwei Elternabenden pro Schuljahr ein und Sie leiten die Versammlung.

Nur zu den Wahlen beim ersten Elternabend in der Klasse lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein.

Die Termine sprechen Sie mit dem/der KlassenlehrerIn ggf. dem Hausmeister ab (s.u.), bevor Sie die Einladung schreiben. Ebenso können Sie andere Lehrer einladen. Wenn Sie die Einladung über die Kinder der Klasse verteilen, denken Sie an einen Rückmeldezettel, insbesondere bei Wahlen ist er erforderlich. Es empfiehlt sich, einen E-Mail-Verteiler der Eltern untereinander einzurichten, über den Sie Einladungen, Protokolle, Informationen aus dem Schulelternrat und anderes den Eltern Ihrer Klasse mitteilen können.

Wiederkehrendes Thema eines Elternabends wird der Bericht des Klassenlehrers über die Klasse sein, andere Themen sind u. a. die Gestaltung des Unterrichts, die Planung von Klassenfahrten usw.

Die Lehrkräfte sind **verpflichtet**, den Eltern Inhalt, Planung und Gestaltung ihres Unterrichts und die Notengebung zu erläutern (§ 96 Abs. 4 NSchG). Daher sollten Sie außer dem Klassenlehrer auch die anderen Lehrkräfte nach und nach zu den Elternabenden einladen.

Viele Klassen haben zusätzlich zu den Elternabenden noch Elternstammtische, damit sich auch die Eltern besser kennen lernen. Sie können „Ihre Eltern“ fragen, ob dafür ein Bedarf besteht.

Beispiele für mögliche Einladungen und auch Tipps zum Ablauf eines Elternabends finden Sie beispielsweise in einem Heft der GEW zur Elternarbeit oder auf der Internetseite des Landeselternrates <http://www.ler-nds.de/>.

Wenn alle Eltern einverstanden sind, können Sie den Klassenlehrer bitten, eine Liste aller Kinder mit Adressen und Telefonnummern zu verteilen. Alle Eltern können so leichter untereinander Kontakt aufnehmen und ggf. eine Telefonkette bilden. An den/die Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in der Klasse darf die Schule Namen, Anschriften und Telefonnummern der Erziehungsberechtigten übermitteln. Sie als Vorsitzender der Klassenelternschaft haben auch ein Recht auf die Kontaktdaten der in Ihrer Klasse unterrichtenden Lehrkräfte. Sie dürfen diese Telefonnummern nicht weitergeben, aber viele Lehrer geben ihre Telefonnummer/E-Mailadresse allen Eltern.

Der Vorsitz in der Klasse bedeutet nicht, dass Sie jetzt alles in der Klasse und für die Klasse machen müssen. Viele Aufgaben werden Sie sicherlich übernehmen, um mit gutem Beispiel voranzugehen, aber scheuen Sie sich nicht davor, andere Eltern direkt anzusprechen, damit diese Sie unterstützen.

Zu einer deutlichen Entlastung kann es beitragen, wenn sich gleich am Wahlabend weitere Eltern finden, die ihre Elternvertreter bei der Planung und Gestaltung von Klassenaktivitäten wie Festen, Ausflügen und Weihnachtsbasar unterstützen können.

In der Klassenelternschaft werden alle die Klasse betreffenden Probleme beraten und z.B. können Entscheidungen des Schulelternrates vorbereitet werden.

Auch sollte die Klassenelternschaft wichtige Entscheidungen der Klassenkonferenz vorbereiten, um ihren Vertretern dort die Orientierung zu geben.

Beratungspunkte für eine Klassenelternschaft: z.B. auf einen Elternabend könnten sein...

- | | |
|--------------------------------------|---|
| • Lernziel der Klasse | • Projekttag |
| • Leistungsbewertung | • Betriebspraktikum, |
| • Hausaufgaben | Berufsberatung |
| • Zusammenarbeit mit Parallelklassen | • Schüleraustausch |
| • Unterrichtsausfall | • Arbeitsgemeinschaften |
| • Klassengemeinschaft | • Möglichkeiten der Elternmitbestimmung |
| • Klassenfahrten | |
| • Schulveranstaltungen | ...und viele weitere Themen |

Wo findet der Elternabend statt?

Innerhalb der KGS Neustadt wird der **Dienstag** oder **Donnerstag** bevorzugt, da an diesen Wochentagen die Hausmeister im Hause sind.

Bei der Wahl des Raumes hat man verschiedene Möglichkeiten. In der Regel findet der Abend im Klassenraum der Kinder statt.

Sollte evtl. dieser aus Platzgründen nicht ausreichend sein, hat man die Möglichkeit nach Absprache mit der Schulleitung in die Mensa oder andere Räumlichkeiten auszuweichen.

Allerdings können Sie auch Lokalitäten außerhalb der Schule wählen.

Einladungen vorbereiten und verteilen

Die Einladung an die Eltern muss mind. 8 Werktage vor dem Elternabend erfolgen (schriftl. und/oder per E-Mail). Eine Kopie der Einladung sollte dem Hausmeister zur Verfügung gestellt werden.

Die Lehrer sind auf Elternabenden Gäste und müssen gesondert eingeladen werden.

Wahlen innerhalb der Klassenelternschaft

Die Klassenelternschaft wählt für zwei Schuljahre:

1. Eine/n Vorsitzend(e)n
2. Eine/n StellvertreterIn
3. drei Elternvertreter und drei Stellvertreter für die Klassenkonferenzen.

TIPP: Elternvertreter sollten auch in den Zeugnis- und Klassenkonferenzen sein!

Im Oberstufenbereich entfallen die Zeugnis Konferenzen. Es werden nur Elternvertreter und Konferenzvertreter für die Sek I gewählt.

Die Wahlen müssen nach der gültigen Wahlordnung vorgenommen werden.

Die Eltern können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind wählbar, wenn eine schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

Nicht wählbar sind Eltern, die an der Schule tätig sind oder die Aufsicht über die Schule führen (z.B. Dienstverhältnis mit der Stadt Neustadt oder dem Land). Selbstverständlich können sie aber ihr Wahlrecht ausüben. Die Elternvertreter im **Wahlvorstand** bleiben **wahlberechtigt und wählbar**.

Beschlussfähigkeit:

Für eine ordnungsgemäße Wahl müssen die Eltern von 4 SuS anwesend sein, (**4 Stimmen**).

Sollte dies nicht der Fall sein oder niemand bereit sein sich wählen zu lassen, muss die Einladung zur Wahl wiederholt werden.

Die zweite Einladung muss den Hinweis enthalten, dass die Wahl unterbleibt, wenn nur die Eltern von 3 Schülern erscheinen. Die Klasse hat dann keine Elternvertretung.

Wahlablauf/Abstimmung

Zur Durchführung wird ein Wahlvorstand gebildet, der aus einem Wahlleiter und einem Schriftführer besteht. Der Wahlvorstand wird offen (d.h. durch Handheben) gewählt.

Beide Elternvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Wahl des Vorsitzenden

Soll der Vorsitzende gewählt werden, dann bittet der Wahlleiter um Vorschläge (Erstellung einer Kandidatenliste). Nach Schließung der Kandidatenliste ruft er in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten auf und fragt, ob sie kandidieren möchten. Es folgt eine kurze persönliche Vorstellung. Die Eltern eines Schülers haben zusammen nur eine Stimme.

Die Wahl kann geheim in schriftlicher Form oder öffentlich durch Handheben erfolgen. Die Entscheidung wird durch die anwesenden Eltern getroffen. Nach Auszählung der Stimmen ist gewählt, wer die meisten Stimmen bekommen hat.

Wahl des Stellvertreters

Die Wahl des Stellvertreters erfolgt nach den gleichen Modalitäten wie die Wahl des Vorsitzenden.

Es ist nicht zulässig, dass der Kandidat, der beim Wahlgang zum Vorsitzenden das zweithöchste Ergebnis hat, automatisch der Stellvertreter wird.

Es ist ein davon getrennter Wahlgang erforderlich.

Wahl der Elternvertreter für die Klassenkonferenz

Für diese Funktion kann jeder Erziehungsberechtigte kandidieren, auch wenn er bereits eine Aufgabe in der Elternvertretung wahrnimmt.

An der KGS werden 3 Vertreter und 3 Stellvertreter laut Beschluss der Gesamtkonferenz für die Klassenkonferenz gewählt.

Es bieten sich zwei Wahlgänge an; zuerst werden die 3 Vertreter im Block gewählt, daraufhin die 3 Stellvertreter. Bei diesem Modus hat jeder Wahlberechtigte jeweils 3 Stimmen.

TIPP: Elternvertreter sollten auch in den Zeugnis- und Klassenkonferenzen sein!

Amtszeit/ Ausscheiden/ Abberufung

Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Darüber hinaus müssen Elternvertreter aus ihrem Amt ausscheiden, wenn

- sie von ihrem Amt aus persönlichen Gründen zurücktreten
- sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren
- die Kinder die Schule nicht mehr besuchen
- die Kinder nicht mehr der Klasse angehören, in der sie als Elternvertreter gewählt wurden.

Die Klassenelternschaft kann einen Elternvertreter auch von einem Amt abberufen. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Elternschaft mit der Arbeit des Elternvertreters unzufrieden ist. Der Antrag muss begründet und von 1/5 der Eltern der Klasse unterschrieben sein. Der Vorsitzende, bzw. wenn er abberufen werden soll, dessen Stellvertreter, lädt mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Namens des betroffenen Elternvertreters und der Gründe ein.

Über den Antrag wird schriftlich abgestimmt, nachdem einer der Antragsteller den Antrag begründet und der Betroffene, Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens 2/3 der Elternschaft der Klasse für den Antrag gestimmt, so scheidet der Elternvertreter aus dem Amt aus.

Nach Ausscheiden des Vorsitzenden findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Nachwahl statt. Ist ein Stellvertreter ausgeschieden, so kann nachgewählt werden. Der Wahlvorstand fertigt eine von ihm zu unterzeichnende Niederschrift der Wahl an. In der Regel gibt es hierfür ein vorgefertigtes Formular, in das die einzelnen Angaben einzutragen sind. Die Niederschrift ist dem Schulleiter auszuhändigen, der sie zu den Schulakten nimmt.

Schulvorstand – das höchste Gremium der Schule –

Aufgaben des Schulvorstandes (§ 38 a)

Im Schulvorstand wirken der/die SchulleiterIn mit VertreterInnen der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten und der SuS zusammen, um die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung zu gestalten.

Der/Die SchulleiterIn unterrichtet den Schulvorstand über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die Umsetzung des Schulprogramms sowie den Stand der Verbesserungsmaßnahmen nach § 32 Abs. 3.

Der Schulvorstand entscheidet über

- die Inanspruchnahme, der den Schulen im Hinblick auf ihre Eigenverantwortlichkeit von der obersten Schulbehörde eingeräumten Entscheidungsspielräume,
- den Plan über die Verwendung der Haushaltsmittel und die Entlastung des/der SchulleiterIn,
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung einer besonderen Organisation (§ 12 Abs. 3 Satz 3 und §23),
- die Zusammenarbeit mit anderen Schulen (§ 25 Abs. 1),
- die Führung einer Eingangsstufe (§ 6 Abs. 4),
- die Vorschläge an die Schulbehörde zur Besetzung der Stelle des/der Schulleiterin (§ 45 Abs. 1 Satz 3), der Stelle des/der ständigen VertreterIn (§ 52 Abs. 3 Satz 2),
- die Abgabe der Stellungnahmen zur Herstellung des Benehmens bei der Besetzung der Stelle des/der SchulleiterIn (§ 45 Abs. 2 Satz 1 und § 48 Abs. 2 Satz 1) und bei der Besetzung der Stelle des/der ständigen VertreterIn (§52 Abs. 3 Satz 3),
- die Ausgestaltung der Studentafel,
- Schulpartnerschaften,
- die von der Schule bei Namensgebung zu treffenden Mitwirkungsentscheidungen (§ 107),
- Anträge an die Schulbehörde auf Genehmigung von Schulversuchen (§ 22)
- Grundsätze für
 - a) die Tätigkeit der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - b) die Durchführung von Projektwochen,
 - c) die Werbung und das Sponsoring in der Schule und
 - d) die jährliche Überprüfung der Arbeit der Schule nach § 32 Abs. 3.

Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung.

Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

Die **Gesamtkonferenz** ist seit der Einführung der Eigenverantwortlichen Schule nicht mehr das oberste Beschlussgremium der Schule. Hatte sie zuvor über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule zu entscheiden, ist nun ein enger Rahmen für die Zuständigkeiten vorgegeben. Ihre Hauptaufgabe liegt im Zusammenwirken der Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten. Die GK beschließt das Schulprogramm, die Schulordnung und die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse. Außerdem entscheidet die GK über die Grundsätze bei Leistungsbeurteilung und Beurteilung und über die Grundsätze bei Hausaufgaben und Klassenarbeiten sowie für deren Koordinierung. Sollen im Rahmen einer kollegialen Schulleitung (§ 44) zusätzliche Lehrkräfte als Mitglieder für die Schulleitung vorgeschlagen werden, so entscheidet auch hierüber die GK.

Die **GK der KGS** besteht aus der Schulleitung, allen Lehrkräften der Schule sowie aus Mitgliedern des Vorstandes des SER und der SV. An der KGS sind es 18 Eltern- und 18 Schülervertreter.

Der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

Elternvertretung außerhalb der KGS

Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat

Während die Elternmitwirkung auf schulischer Ebene sich auf die Aufgaben und Probleme an der eigenen Schule konzentriert, sind die Elternvertretungen auf Gemeinde-, Stadt- und Kreisebene gefordert, über ihre Schule, ihre Schulform hinaus für die Eltern ihres Gebietes einzutreten, an der kommunalen und landespolitischen Gestaltung der Bildung teilzunehmen. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Gemeinde-/Kreiselternräte sind im **NSchG** in den §§ 97 - 99 zu finden, für den Landeselternrat in den §§ 168 und 169.

Gemeindeelternrat/Stadtelternrat

In Gemeinden, die Träger von mehr als 2 Schulen sind, werden Gemeindeelternräte gebildet. In Städten bezeichnet man diese als Stadtelternräte.

Jeder SER einer Gemeinde/Stadt wählt daher **alle zwei Jahre** aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den Gemeindeelternrat. Dabei entsendet **jede Schule** auf Gemeinde-/Stadtgebiet Vertreter in den Gemeinde- bzw. **Stadtelternrat**, auch wenn die Schule z.B. in Trägerschaft des Kreises ist.

Besteht eine Schule aus mehreren Schulformen, so ist jeder Schulzweig selbständig und die ihm organisatorisch zugehörigen Mitglieder des Schulelternrates sind ein eigener Schulelternrat und entsenden daher jeweils eigene Mitglieder. Beispiel *Leine-Schule*:

Pro Schulform zusammengefasste Haupt- und Realschulen stellen ebenfalls je ein Mitglied.

Eine KGS nach Schulzweigen dagegen entsendet nur ein (und ein stellvertretendes) Mitglied, da sie als Gesamtschule eine eigene Schulform ist.

Die KGS Neustadt ist daher sowohl im Stadtelternrat als auch im Regionseleternrat mit zwei Abgeordneten vertreten.

Der Stadtelternrat Neustadt hat auf Grund der Größe unserer Schule einen dritten Abgeordneten mit Rede-, aber ohne Stimmrecht zugelassen.

Kreiselternrat/Regionseleternrat

In den Landkreisen sind Kreiselternräte zu bilden. In den kreisfreien Städten heißt das Gremium Stadtelternrat (für die Region Hannover gilt, dass dort der *Regionseleternrat* für den ehemaligen Landkreis und die Stadt Hannover zuständig ist).

Dabei wählen **alle** SER im Kreisgebiet den jeweiligen Kreiselternrat, also sowohl die Schulen in Gemeinde- als auch die in Kreisträgerschaft. Zusätzlich gehören auch die Schulen in Kreisträgerschaft dazu, die sich außerhalb des Kreises befinden.

Mit Abschaffung des Landkreises und der Region wurde der Kreiselternrat durch den Regionseleternrat ersetzt.

Jeder Schulelternrat wählt **alle zwei Jahre** aus seiner Mitte ein Mitglied und stellvertretendes Mitglied, entsprechend den Wahlen zu den Gemeindeelternräten.

Delegiertenverfahren

Für die Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternräte, bei denen nach dem oben beschriebenen Wahlverfahren Gremien mit mehr als 28 Mitgliedern entstünden, ist das so genannte **Delegiertenverfahren** anzuwenden:

Die **SER** der entsprechenden Schulen im Gemeinde-, Stadt- oder Kreisgebiet wählen aus ihrer Mitte **alle zwei Jahre 2 Delegierte pro Schule** für die Wahlversammlung zur Wahl des Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrates. Zu dieser Delegiertenwahlversammlung lädt der Landkreis/die kreisfreie Stadt/die Region ein.

Die Delegierten wählen dann in dieser Versammlung, nach Schulformen getrennt, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für den Kreis-/Stadt-/Gemeindeelternrat/Regionseleternrat.

In Städten führt der Gemeindeelternrat die Bezeichnung Stadtelternrat. Mit Abschaffung des Landkreises und der Region wurde der Kreiselternrat durch den Regionseleternrat ersetzt.

Aufgaben

Die Gemeinde- und Kreiselternräte erörtern alle Dinge, die für die Schulen ihres Gebietes **von besonderer Bedeutung** sind. Dazu gehören Unterrichtsversorgung und Ausstattung von Schulen, Schulentwicklungsplanung und Schülerbeförderung, aber auch die Unterstützung der Schulelternräte, Fortbildung und Information von Elternvertretern usw.

Jeder Gemeinde-, Stadt- und Kreiselternrat bestimmt seine Aufgaben selbst.

Ebenso wie andere Elternräte geben sie sich eine Geschäftsordnung.

Eine weitere Aufgabe ist der Vorschlag eines oder zweier Mitglieder/stellvertretender Mitglieder für den jeweiligen **kommunalen Schulausschuss** (siehe dort).

Der Schulträger hat gegenüber den Gemeinde-/Kreiselternräten die **Pflicht**, Auskünfte von sich aus zu erteilen und „rechtzeitig“ die Möglichkeit zu Stellungnahmen und zu Vorschlägen zu geben, da die Kreiselternräte und die Stadtelternräte der kreisfreien Städte an der Schulentwicklungsplanung der Landkreise zu beteiligen sind.

Dies ist besonders wichtig im Falle des § 106 NSchG über die Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen.

Alle Gemeinde- und Kreiselternräte sollten darauf achten, dass gerade im Bereich der Schulentwicklungsplanung ihre Rechte nicht übergangen werden. Die Belange aller Schulformen sollten beachtet werden.

Elternvertreter im Schulausschuss

Die Schulträger (also Gemeinden, Städte und Landkreise) bilden als Ausschuss der Kommune einen Schulausschuss, in dem alle Probleme und Fragen der Schulen des entsprechenden kommunalen Gebietes beraten werden.

Neben den Vertretern des zuständigen kommunalen Parlaments gehören ihm mindestens je ein Vertreter der Lehrerschaft, der Schülerschaft und der Elternschaft der in seiner Trägerschaft bestehenden Schulen an; in Neustadt sind es jeweils zwei Vertreter.

Der zuständige Gemeinde- und Stadtelternrat sowie der Kreistag können die Zahl erhöhen.

Die Vertreter der Eltern werden von der kommunalen Elternvertretung, dem StER, vorgeschlagen. Zusammen mit den Vertretern soll eine doppelte Anzahl von Ersatzmitgliedern vorgeschlagen werden. Sie sind zugleich stellvertretende Mitglieder.

Die beim Schulträger eingehenden Vorschläge sind für diesen bindend. Dies gilt auch hinsichtlich der Reihenfolge der Ersatzmitglieder. Ein Vorschlag kann nur dann zurückgewiesen werden, wenn er nicht rechtmäßig zustande gekommen ist.

Die Vertreter der Eltern werden für die Dauer der vollen Wahlperiode (5 Jahre) berufen.

Ein Vertreter verliert seinen Sitz im Schulausschuss, wenn er sein Mandat niederlegt oder wenn sein Kind keine Schule mehr im kommunalen Gebiet besucht.

Protokoll (Niederschrift)

Je nach Regelung in der Geschäftsordnung wird ein Protokoll angefertigt, dass von der kommunalen Elternvertretung zu genehmigen ist.

...und weitere für Eltern interessante Informationen: ...

Beschwerdeverfahren an der KGS Neustadt

Vereinbarung zum Umgang mit Beschwerden

Grundsätze

„Konflikte sind normal“

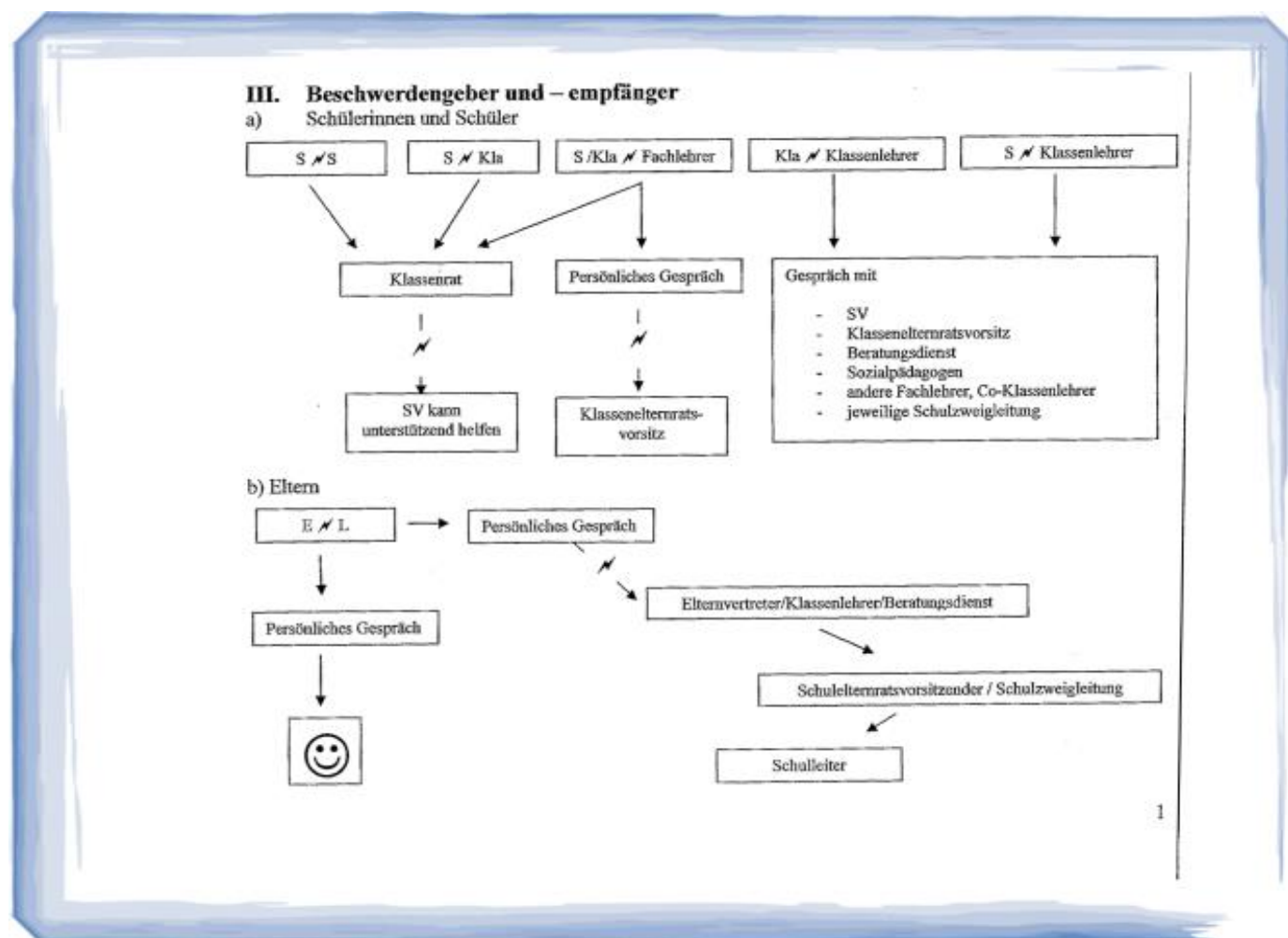
- Konflikte gehören zur Normalität des schulischen Alltags. Daraus können sich Beschwerden ergeben. Der Umgang mit Beschwerden bedarf einer angemessenen Strategie, die sich dann als wirksam erweist, wenn sie verbindlich ist. Es ist Ziel dieses Konzepts dieses verbindliche Vorgehen zu beschreiben.

„Das Recht sich zu beschweren“

- SuS, Eltern und Lehrkräfte an der KGS Neustadt haben das Recht sich zu beschweren und ernst genommen zu werden. Sie haben Anspruch darauf, dass ihren Beschwerden nachgegangen wird und Konfliktlösungen gesucht werden.

„Angemessene Form“

- Jeder hat die Pflicht seine Beschwerde sachlich und in angemessener Form vorzutragen, sowie das Ziel seiner Beschwerde klar zu benennen. Dazu gehört ein respektvoller Umgang, der Verzicht auf Pauschalierungen und Übertreibungen. Vorverurteilungen und die Unterstellung böser Absichten sind zu vermeiden.



Ort der Bearbeitung von Beschwerden

Die Bearbeitung von Beschwerden/Konflikten hat dort zu beginnen, wo sie auftreten.

Erst wenn auf dieser Ebene keine Lösung gefunden wird, sind andere Ebenen einzubeziehen.

Die Klärung der Beschwerde erfolgt nach dem Pfeildiagramm (s.o.) -> Protokollnotiz siehe unten

1.1.6.2. Protokollnotiz für Elternvertreter

Klasse:	Klassenlehrer:	Beschwerdeführer:	Datum:
----------------	-----------------------	--------------------------	---------------

Betr. Fach/Fächer:

Betr. Fachlehrkraft/- Kräfte:

Problembeschreibung: Was? Wann? Wie oft?

Wer wurde bereits Kontaktiert:

Welches Resultat?

Welche Empfehlung wird ausgesprochen?
--